

RS OGH 1999/2/11 9ObA310/98y, 8ObA56/12m, 9ObA98/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1999

Norm

VBG §26 Abs2 Z6

Rechtssatz

Bei Errechnung des Vorrückungstichtages ist von einem fiktiven Studienverlauf ohne Berücksichtigung des aus persönlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begonnenen Studium auszugehen (VwGH vom 16. 11. 1994, 93/12/0298). Damit kommt es nicht darauf an, dass die Studienzeiten im 2. Bildungsweg erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres, zwischen dem sechsundzwanzigsten und einunddreißigsten Lebensjahr liegen. Es ist, weil das Gesetz keine Ausnahme zulässt, vom Regelfall einer gesetzlich vorgegebenen Schulausbildung der gewählten Art auszugehen, woraus sich nicht nur das früheste Antrittsalter, sondern auch die Ausbildungsdauer ergibt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 310/98y
Entscheidungstext OGH 11.02.1999 9 ObA 310/98y
- 8 ObA 56/12m
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 8 ObA 56/12m
Auch
- 9 ObA 98/14y
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 9 ObA 98/14y
Ausdrücklich gegenteilig

Schlagworte

18. Lebensjahres, 26. Lebensjahres, 31. Lebensjahres

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111436

Im RIS seit

13.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at